

Stadt Sankt Augustin

A B W Ä G U N G

der öffentlichen und privaten Belange der öffentlichen
Auslegung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Bebauungs-
planverfahren Nr. 421, „Marktstraße“ Teilbereich B

Fassung zur Satzung (Stand: März 2021)

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: 27.07.2020 bis 04.09.2020

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
Fachbehörden					
A 1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein- Berg Deutz- Kalker- Straße 18-26 50679 Köln	Kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de	20.07.2020	20.07.2020	Nicht zuständig
A 2	Westnetz GmbH Regionalzentrum Sieg Lindenstraße 62 53721 Siegburg	tobias.roth@westnetz.de	20.07.2020	20.07.2020, 13.08.2020	Hinweis auf Versorgungs- leitungen
A 3	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Immissionsschutz), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	Kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de	20.07.2020	23.07.2020	Nicht zuständig
A 4	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Baerbel.vidal@amrion.net	20.07.2020	29.07.2020	Nicht betroffen
A 5	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Postfach 300865 40408 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	20.07.2020	29.07.2020	Hinweis zu Kampfmitteln
A 6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde) 50606 Köln	hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de	20.07.2020	29.07.2020	Nicht betroffen
A 7	Geologischer Dienst NRW De- Greiff- Straße 195 47803 Krefeld	christian.dieck@gd.nrw.de	20.07.2020	29.07.2020	Hinweise zu Erdbeben- zone, Mutterboden
A 8	Wahnbachtalsperrenverband Siegelknippen 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	20.07.2020	11.08.2020	Hinweise zu WSZ IIIB, Grundwassermessstelle

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 9	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	netzauskunft@pledoc.de	20.07.2020	18.08.2020	Nicht betroffen
A 10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein Sieg Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	britta.schaefer@wald-undholz.nrw.de	20.07.2020	20.08.20	Keine Bedenken
A 11	Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	ZentralePlanungND@unitymedia.de	20.07.2020	26.08.2020	Interesse an Glasfaserausbau
A 12	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	tdielen@wv-rsk.de	20.07.2020	26.08.2020	Keine Betroffenheit
A 13	Landwirtschaftskammer NRW Gartenstraße 11 50765 Köln	Werner.muss@lwk.nrw.de	20.07.2020	27.08.2020	Keine grundsätzlichen Bedenken
A 14	Rhein- Sieg- Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Postfach 1551 53705 Siegburg	Josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de	20.07.2020	27.08.2020	Wasserrechtliche Erlaubnis, Altlasten, Verkehr und Mobilität
A 15	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 101352 47713 Krefeld	Ute.timmermann@strassen.nrw.de	20.07.2020	01.09.2020	Verweis auf Stellungnahme vom 12.12.2019

B Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: 27.07.2020 bis 04.09.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B1	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	e- mail vom 17.08.2020	
B2	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	e- mail vom 18.08.2020	
B3	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	e- mail vom 04.09.2020	
B4	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	e- mail vom 03.09.2020	Fotodokumentation, Diverse, in der Stellungnahme erwähnte Schreiben
B5	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	Schreiben vom 25.10.2017	

2. INHALT UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

A Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

A 1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein- Berg	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 1.1	Der Bereich liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit der Regionalniederlassung Rhein-Berg.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 2	Westnetz GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 2.1	Wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o.g. Gebiet Versorgungsleitungen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandskopie. Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Stadtwerke Sankt Augustin GmbH sowie für die Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zwecks Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung weitergeleitet. Die Leitungen werden im Straßenanschnitt zwischen der Marktstraße und der Mittelstraße berücksichtigt. Da die Leitungen dann innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen werden, sind sie dinglich gesichert. Eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan bedarf es daher nicht.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
A 3	Bezirksregierung Düsseldorf	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 3.1	Hiermit übersende ich Ihnen zuständigkeitshalber u.g. Beteiligung gem. § 4/2 BauGB.	Fehlläufer
		Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
A 4	Amprion GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 4.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

A 5		
Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 5.1	<p>Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Da Kommunen auf alte Luftbildauswertungen im Modul KISKaB von IG-NRW zugreifen können, hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen.</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.</p> <p>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>Es wurde bereits zur Offenlage ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird Kontakt mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst mit dem Ziel aufnehmen, dass alle Flächen des Plangebietes vor Beginn der Baumaßnahmen abgesucht werden und als kampfmittelfrei gelten.</p>
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 6		
Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 6.1	Von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

A 7	Geologischer Dienst NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>In Ergänzung zu den Ausführungen zum Thema Erdbebenzone (Punkt 5.3) im Abschnitt 5 „Maßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Wasser“ der Textlichen Festsetzungen gebe ich hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen, Kaufhäuser etc. 	<p>Der bereits zur Offenlage aufgenommene Hinweis wird ergänzt.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>
A 7.2	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Es wird ein Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>

A 8	Wahnachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 8.1	<p>Ich kann Ihnen mitteilen, dass in dem angefragten Planungsgebiet keine Leitungen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg liegen.</p> <p>Der betroffene Bereich liegt jedoch im Wasserschutzgebiet unserer Gewinnungsanlage an der Unteren Sieg innerhalb der Schutzzone III B.</p> <p>Abhängig von der geplanten Maßnahme sind ggf. Genehmigungen erforderlich und müssen bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnungen können unter www.wahnbach.de abgerufen werden.</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde bereits zur Offenlage eine nachrichtliche Übernahme auf die Wasserschutzzone III B aufgenommen. Die Ge- und Verbote der entsprechenden Verordnung werden beachtet.</p> <p>Die entsprechenden Anträge bei der Unteren Wasserbehörde wird der Vorhabenträger im Rahmen des Bauantragsverfahrens stellen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>
A 8.2	<p>Angrenzend an den Bebauungsplanbereich befindet sich die Grundwassermessstelle mit der WTV-Nr. Gc003, die von uns überwacht wird. Die Messstelle darf weder beschädigt noch zerstört werden und ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme entsprechend zu schützen. Da die tatsächliche Lage von der im Plan dargestellten GWMSt noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie rechtzeitig einen Einweisungstermin mit Herrn Mark Mintert Tel.: 02241 128 140 oder 0151 64 96 68 68 zu vereinbaren.</p>	<p>Der erwähnte Bereich liegt außerhalb des Plangebietes in der Teilfläche A.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 9 PLEdoc GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 10 Landesbetrieb Wald und Holz NRW		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 10.1	<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 11 Vodafone GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 11.1	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH.</p> <p>Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wurde zur Information an den Vorhabenträger weitergeleitet. Bei der Wahl des Netzbetreibers ist er jedoch frei.
		<p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 12	Wasserverband Rhein- Sieg	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 12.1	Das Plangebiet des o.g. Vorhabens in Menden (Sankt Augustin) befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Für den Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis besteht somit keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
A 13	Landwirtschaftskammer NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 13.1	Gegen die o.g. Planung der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

A 14	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.1	<p>Immissionsschutz</p> <p>Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Sportplatz ist durch ein Gutachten erfolgt. Maßnahmen sind nicht erforderlich. Weitere immissionsschutzrechtliche Belange, soweit sie vom Rhein-Sieg-Kreis als untere Umweltschutzbehörde vertreten werden, sind vom Planverfahren nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 14.2	<p>Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen soll über Versickerungsanlagen beseitigt werden. Für den Betrieb und die Errichtung von Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 57 Wasserhaushaltsgesetz beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beantragen.</p>	<p>Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird vom Vorhabenträger im Rahmen des Bauantragsverfahrens beantragt. Hierzu wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>
A 14.3	<p>Altlasten</p> <p>In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde eine Untersuchung des Oberbodens nach BBodSchV angeregt. Das im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgelegte Gutachten vom Geotechnischen Büro Dr. Leischner (Ergebnisbericht zur orientierenden Deklarationsuntersuchung; 25.11.2019) beinhaltet eine rein abfalltechnische Bewertung des Aushubmaterials. Es wurden punktuell entnommene Bodenproben aus zwei Bohrungen (innerhalb der Gärtnerei) bzw. fünf Rammkernsondierungen im Außenbereich (0,4 m bis 0,7 m Tiefe) zu Mischproben zusammengestellt und analysiert. Im südlichen Bereich (geplante Kita mit Außenbereich) wurde keine Bohrung erstellt. Angetroffen wurde als oberste Bodenschicht im Außenbereich der Gärtnerei ein Mutterboden mit lokalen Fremdanteilen, die aus der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Vornutzung stammen. Es wurden geringfügig erhöhte PAK- und Schwermetallgehalte nachgewiesen. Die Untersuchungen erlauben keine Ableitung einer Schutzgutgefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die hier geplanten Nutzungen Wohngebiete und Kinderspielflächen. Für eine Bewertung ist eine flächige Oberbodenbeprobung bis 0,1 m Tiefe und 0,1 bis 0,35 m Tiefe nach BBodSchV erforderlich. Diese sollte an die Planung angepasst werden (Untersuchungen in den Bereichen, wo Mutterboden vor Beginn der Maßnahme abgeschoben wird und im Bereich der geplanten Außenfläche der Kindertagesstätte). Es wird darum gebeten, das Untersuchungskonzept und die weitere Vorgehensweise mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.</p>	<p>Es wurde eine orientierende Deklarationsuntersuchung für den Bereich der Kindertagesstätte beauftragt. Weitere Untersuchungen erfolgen begleitend zu den Baugrubenarbeiten. Die Ergebnisse werden an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>

A 14	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.4	<p>Verkehr und Mobilität</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom November 2019 formuliert, wird die Verbindung zwischen Marktstraße und Mittelstraße mit einer Durchfahrtmöglichkeit für Busse ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der hohen Taktfrequenz werden Busbegegnungen an dieser Stelle regelmäßig stattfinden. In diesem Fall sieht die Rast 06 eine Straßenbreite von 6,50 m vor. Diese Straßenbreite ist unbedingt erforderlich zur Gewährleistung einer hohen Betriebsstabilität des Busverkehrs.</p>	<p>Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sondern der Straßenausbauplanung. Der Bebauungsplan setzt grundsätzlich eine ausreichend breite Verkehrsfläche fest. Aufgrund der reduzierten Geschwindigkeit (Tempo 30-Zone) und der geradlinigen Trassierung sowie zur Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung, ist für die Fahrbahn eine geringfügige Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6,30 m vorgesehen. Alles Weitere wird im Rahmen der Straßenausbauplanung geklärt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 14.5	<p>Verkehr und Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmerkungen zum Mobilitätskonzept Im Mobilitätskonzept findet sich die Aussage, dass der heutige werktägliche 20-Min-Takt im Busverkehr in Richtung Bonn zukünftig durch die Einrichtung einer neuen Buslinie auf einen sehr attraktiven 10-Min-Takt verdichtet werden soll. Diese Maßnahme wurde im Sommer 2019 umgesetzt. • Bike-Sharing-Angebot in Sankt Augustin Ebenfalls angepasst werden muss die Aussage zu fehlenden Bike-Sharing-Angeboten in Sankt Augustin: In Sankt Augustin wird zum 1.10.2020 das RSVG-Bike eingeführt mit zunächst 40 Rädern. Dieses System funktioniert auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises städteübergreifend, so dass die Räder auch an den relevanten Zielorten in Siegburg abgestellt und/oder gemietet werden können. Abstellmöglichkeiten in Bonn wird es ebenfalls geben. Im Laufe des Jahres 2021 sollen weitere 35 Räder für das Stadtgebiet Sankt Augustin hinzukommen. 	<p>Das Mobilitätskonzept wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>
--------	---	--

A 15	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 15.1	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit hat die Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 12.12.2019 – Az.: A 59/54.03.06/ KR/4402 eine Stellungnahme im o.a. Bauleitplanverfahren abgegeben.</p> <p>Die inhaltliche Auseinandersetzung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zu der hiesigen Stellungnahme vom 12.12.2019, ist mit Vorlage der o.a. Verfahrensunterlagen mitgeteilt worden.</p> <p>Demzufolge wird die Erschließung an die L 143 zwischen dem Vorhabenträger und der Regionalniederlassung Rhein-Berg bis zum Satzungsbeschluss abgestimmt.</p> <p>Externe Kompensationsflächen werden nicht festgesetzt.</p> <p>Einer Ergänzung der bereits mitgeteilten Anregungen und Hinweise bedarf es aus Sicht der Autobahnniederlassung Krefeld nicht.</p>	<p>In der frühzeitigen Beteiligung weist der Straßenbulasträger auf folgendes hin: „Das vorgesehene neue Baugebiet wird allerdings aus meiner Sicht dann zukünftig hauptsächlich über die Einmündung Siegstraße L 143 (Ortsdurchfahrt) / Marktstraße verkehrlich erschlossen werden. Dieser Knoten ist derzeit nicht lichtsignalisiert. Ich weise bereits heute darauf hin, dass, sollte sich in der Zukunft die Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage ergeben, die Kosten für die Umsetzung einer solchen Einrichtung dann von der Stadt / vom Vorhabenträger zu tragen sein werden.“</p> <p>Von einer Kostenübernahme durch den Vorhabenträger wird abgesehen, da das Verkehrsgutachten bestätigt, dass der Knotenpunkt nach Realisierung des Vorhabens leistungsfähig bleibt. Im Planfall 2030 ist neben dem induzierten Verkehr des Vorhabens auch der heutige Verkehr, eine allgemeine Verkehrszunahme bis 2030 sowie ein Puffer für die zum Zeitpunkt der Verkehrszählung noch geltende Straßensperrung in Troisdorf berücksichtigt. Die Zuschläge auf das heutige Verkehrsaufkommen betragen insgesamt 21 %. Daher kann sicher ausgeschlossen werden, dass der Knoten Siegstraße/Marktstraße in Zukunft überlastet sein wird.</p> <p>Unterstützend stellt § 25 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW fest, dass die Zustimmung nur versagt oder mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden darf, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten oder Straßenbaugestaltungen dies erfordern. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss im Einzelfall von der Straßenbaubehörde dargelegt werden (Hengst/Majcherek, Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen Kommentar, § 25 Nr. 3.11). Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat das vorliegende Gutachten nicht angezweifelt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p>

B Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

B 1	Einwender 1	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 1.1	<p>Die Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan 421 habe ich heute besucht. Auf meine Frage nach den Igel und Fledermäusen, die ich bereits seit einigen Jahren auf dem Gebiet des bereits bebauten Gärtnergeländes beobachte und deren Behausungen ich in den aufgelassenen Gewächshäusern der alten Gärtnerei vermutete, hatte ich den Eindruck, daß sich um diese Bewohner noch niemand so recht gekümmert hat. Zu einer lebens- und liebenswerten Stadt Sankt Augustin gehören jedoch auch diese zwingend dazu.</p> <p>Ich würde es sehr begrüßen, wenn im Rahmen der geplanten Bebauung auch für diese Mitbewohner eine zufriedenstellende Lösung gefunden würde.</p>	<p>Die planungsrelevanten Tierarten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Der Igel gehört nicht zu diesen Arten.</p> <p>In den Bebauungsplan sind jedoch Regelungen eingeflossen, die die planungsrelevanten Tierarten (insb. Vögel und Fledermäuse) schützen. Demnach sind die notwendige Rodungs- und Gehölzarbeiten generell außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Darüber hinaus hat der Abriss von Gebäuden außerhalb des Brut- und Aufzuchtzeitraums wildlebender Vogel- und Fledermausarten zwischen Anfang November und Ende Februar stattzufinden. Um Störwirkungen insbesondere für Insekten und Fledermäuse zu vermindern, sind für die Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel (geringer Ultraviolett- und Blauanteil, Abstrahlung nach unten, kein Streulicht, Vermeidung starker Erwärmung der Gehäuseoberfläche etc.) zu verwenden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>

B 2		Einwender 2
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 2.1	<p>Bei der 3. Bürgerinformation sprach ich den "Bring- und Holdienst" für die 6-stufige KiTA im neuen Baugebiet "Marktstraße" an. Wir hatten - wie gestern erwähnt - dazu bereits am 17.11.2019 ein Schreiben an den Fachdienst 6/10/1 in Ihrem Haus gerichtet und zwei weitere Punkte angesprochen, die jetzt nicht mehr von Belang bzw. erledigt sind.</p> <p>Zu unseren Befürchtungen bzgl. des "Servicedienstes" zur KiTA über die Boschstraße (=Spielstraße) schrieben wir seinerzeit:</p> <p><i>"Die verkehrsberuhigte Boschstraße wird zum Parken von Autos benutzt, die in der Mittelstraße keinen Platz finden. Eine – nicht einzige – Ursache ist die Tatsache, dass die Stadt Sankt Augustin Mitte der 1970er Jahre schnell und unbürokratisch die Niederlassung eines Kinderarztes in der Boschstraße (Zugang über Mittelstraße) favorisierte (damals Dr. Mertens, heute Dr. Tyka). Seinerzeit fielen Vorgaben für eine bestimmte Anzahl von Patienten-Parkplätzen für PKWs unter den Tisch - mit der Konsequenz, dass jetzt Eltern häufig für die Dauer der Behandlung der Kinder in der Boschstraße parken.</i></p> <p><i>Wenn in den Morgen-/Mittag-/Nachmittagstunden zusätzlich ein Teil der Kinder zur neuen 6-zügigen KiTA gebracht bzw. abgeholt wird und die Eltern - wenn auch nur kurz – das Auto in der Boschstraße am Wendehammer parken, ist das Chaos perfekt und gefährliche Situationen sind unvermeidbar.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen sind geplant, um hier einen Dauereinsatz von Ordnungsamt und Polizei zu vermeiden? • Kann nach der StVO eine verkehrsberuhigte Straße zusätzlich auch zur Anliegerstraße erklärt werden? <p><i>Es stellt sich ohnehin die Frage, warum eine 6-zügige KiTA mit ca. 120 Kindern – noch dazu in unmittelbarer Nähe des 3-zügigen Waldorfkinderhauses - unbedingt in die äußerste Ecke des zu bebauenden großen Geländes gezwängt werden muss, wodurch nicht nur die Erreichbarkeit über die zu benutzende Zuwegung in hohem Maße erschwert, sondern auch das Verkehrsaufkommen in diesem engen Bereich mit dann 9 Gruppen zu je ca. 20 Kindern extrem erhöht werden. „Im Rebhuhnfeld“ ist die Lage der KiTA intelligenter gelöst worden!"</i></p> <p>Gerade wenn die Kindergartenkinder von den Eltern auf dem Weg zur Arbeitstelle gebracht werden, wird ohne entsprechende Regelungen mit großer Wahrscheinlichkeit der schnellste und damit auch bequemste Weg über die Boschstraße gewählt werden.</p> <p>Wir hoffen, dass eine gute Lösung gefunden werden kann.</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens werden in den öffentlichen Straßenräumen Besucherparkplätze geschaffen, die nicht nur den Bewohnern des neuen Wohnquartiers zur Verfügung stehen, sondern auch der Allgemeinheit.</p> <p>Die Anzahl der Besucherparkplätze im Plangebiet wurde durch eine Anpassung der Straßenplanung in der Zwischenzeit um weitere 5 Parkplätze erhöht. Diese entfallen alle auf den Bereich unmittelbar vor der Kindertagesstätte, wovon auch das Walddorfkinderhaus profitieren wird.</p> <p>Außerdem werden für die neue Kindertagesstätte ca. 17 Stellplätze vorgesehen, wengleich nur 7 bauordnungsrechtliche Stellplätze erforderlich wären. Daher kann erwartet werden, dass für den Hol- und Bringdienst im Bereich der neuen Kindertagesstätte genügend Stellplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Ein Durchgangsverkehr von der neuen Stichstraße zur Boschstraße wird durch Poller verhindert. Somit ist nur für den Fuß- und Radverkehr, Ver- und Entsorgung sowie Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrt möglich.</p> <p>Die Anregung zur Deklaration der Boschstraße als „Anlieger Frei“ bedarf einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Widmung, die außerhalb des Bebauungsplanverfahrens von der Verwaltung geprüft werden muss.</p>
		<p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

B 3		Einwender 3
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 3.1	<p>Bei der Planung der Bebauung des Gärtnereigeländes Werner muss die Grünanlage in der Marktstraße gegenüber dem Gemeinsamen Wohnen unangetastet bleiben. Diese darf nicht, wie ein Mitbürger meint, unter Beibehaltung des Baumbestandes in Parkplätze umgewandelt werden. Es ist das einzige Grün in der jetzigen und der neuen benachbarten Bebauung.</p> <p>Die neue Verbindungsstrasse zwischen Markt- und Mittelstraße soll nach Ihren Planungsunterlagen nicht als Durchfahrtsstrasse für den allgemeinen, sondern nur für den Bus-Verkehr freigegeben werden.</p> <p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn alle Linien, die täglich bei uns verkehren, in diese Regelung einbezogen würden. Dann würde die Marktstraße, die nach Ihrem Verkehrsgutachten als Wohnstraße qualifiziert ist, diesen Charakter endlich wenigstens teilweise zurückgewinnen. Leider ist dieser seit Jahrzehnten verloren gegangen. Der Busbetrieb hat die Wohnqualität unserer Straße erheblich beeinträchtigt. Der Straßenlärm würde für uns erträglicher werden.</p> <p>Im Übrigen könnte gleichzeitig für die Marktstraße zur Sicherung der Schul- und Kita-Wege ein neues Verkehrskonzept erarbeitet werden. Wir wohnen zwar in einer Dreißigerzone, aber ständig wird diese Geschwindigkeit von rücksichtslosen Verkehrsteilnehmern deutlich überschritten. Gott sei Dank ist noch nichts Schlimmes passiert.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Anregungen zu verwerten.</p> <p>Sollte mir noch andere Gedanken bei der weiteren Durchsicht Ihrer Planungsunterlagen kommen, so werde ich mich wieder melden. Ich denke, dass Sie für vernünftige Vorschläge immer offen sein werden, solange die Planung noch nicht abgeschlossen sein wird.</p>	<p>Die besagte Grünanlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Im Rahmen des Beschlusses zur Offenlage des Bebauungsplanes wurde entschieden, dass die neue Verbindungsstraße für alle Verkehrsträger geöffnet werden soll.</p> <p>Es ist beabsichtigt, 2 Buslinien über die neue Verbindungsstraße verkehren zu lassen. Die Details werden im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren mit den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt.</p> <p>Die Anregung steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan, da das Problem bereits heute gegeben ist. Daher wird die Verwaltung im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren den Sachverhalt prüfen, inwiefern mit vertretbarem Aufwand Abhilfe geschaffen werden kann.</p> <p>Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zwei Mal die Möglichkeit gehabt, Anregungen und Bedenken bezüglich der vorgelegten Planung zu äußern. Dazu wurden alle verfügbaren Unterlagen öffentlich in der Stadtverwaltung ausgelegt und zeitgleich auch im Internet eingestellt. Die frühzeitige Beteiligung hat vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 und die Offenlage vom 27.07.2020 bis 04.09.2020 stattgefunden. Im Nachgang zu den Auslegungen setzt sich die Stadtverwaltung mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander und erarbeitet einen Abwägungsvorschlag, der anschließend in den entsprechenden politischen Gremien beraten wird. Wenn eine Stellungnahme im Rahmen dieser Auslegungen abgegeben wird, kann sichergestellt werden, dass sich die Stadtverwaltung damit auseinandersetzt.</p> <p>Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage, die von Ende Juli bis Anfang September 2020 durchgeführt wurde, endete am 04.09.2020.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

B 4 Einwender 4		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 4.1	<p>Bei den verkehrstechnischen Plänen zur Neubebauung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei Werner in Sankt Augustin-Menden bitten die Anwohner*innen der Mittelstraße (Alt-Menden zwischen Burg- und Kirchstraße), Augustinusstraße, Kolpingstraße und Kirchstraße einige wichtige Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Beim Ortstermin am 30.08.2020 mit Herrn Gleß und Frau Bies von der Stadtverwaltung Sankt Augustin haben Vertreter*innen der Anwohner*innen auf die folgenden Gefahrenstellen hingewiesen, sowie erneut Vorschläge zur Entschärfung vorgelegt, die in den meisten Fällen auch von den Stadtplaner*innen unterstützt werden.</p> <p>Grundsätzliche Straßenführung der Mittelstraße in Alt-Menden Die Absicht einer früheren Straßenführung war, den Altstadtcharakter herauszustellen. Deshalb wurde zunächst Anfang der 2000er Jahre die Mittelstraße in diesem Bereich auf 4,80 m angelegt, Bürgersteige auch für Rollstuhlfahrer*innen und Kinderwagen entsprechend breit angelegt. Zusätzlich wurde die Straße gepflastert. Da die Verkehrssituation sich aber damals schon so entwickelte, dass LKW und PKW die Straße als Durchgangsstraße Richtung Troisdorf/Autobahn und umgekehrt nutzten, hat sich das Pflaster schnell gelockert und wurde aus Lärmschutzgründen entfernt. Eine neue Asphaltdecke wurde aufgetragen. Trotz mehrfacher Eingaben der Anwohnerschaft wurden in diesem Bereich nicht wie in anderen Teilen Alt-Mendens (Kirchstraße, Friedrich-Hegel-Straße, Kolpingstraße und Burgstraße) Maßnahmen zur angepassten Fahrweise (Tempo 30-Zone) vorgenommen (wie z.B. durch vereinzelte Poller o.ä.). Dadurch kommt es häufig dazu, dass Autofahrer*innen, die die Mittelstraße aus Richtung Meindorfer Straße befahren, bei einer Grünphase an der Burgstraße kaum ihre Geschwindigkeit drosseln und am alten Friedhof vorbei durch die Mittelstraße rasen.</p>	<p>Die Anregung steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan, da das Plangebiet nur untergeordnet an die Mittelstraße, aber insb. an die Verbindungen Marktstraße/Burgstraße/Siegstraße (L143) und Marktstraße/L143 angebunden wird. Von der L143 wird sich der überwiegende Verkehr, der durch das Bauvorhaben ausgelöst wird, auf das klassifizierte Verkehrsnetz verteilen. Wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Verkehrsteilnehmer aus dem neuen Baugebiet auch die Straßen im erwähnten Bereich Alt- Menden nutzen werden, kann davon ausgegangen werden, dass dies nur ein untergeordneter Anteil des erzeugten Verkehrs sein wird. Daher können unter den Gebot der Verhältnismäßigkeit, Maßnahmen im Bereich Alt- Menden dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden.</p> <p>Die Verwaltung wird dennoch im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren den Sachverhalt prüfen, inwiefern mit vertretbarem Aufwand Abhilfe für die erwähnten Probleme geschaffen werden kann.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
B 4.2	<p>Gefährliche Linkskurve Im weiteren Verlauf kommt es dann auf Höhe der Mittelstraße 9 bzw. 6 in der Linkskurve zu gefährlichen Situationen. Hinzu kommt dann die Enge der Kurve, durch die keine zwei PKW - geschweige denn SUV oder andere größere Fahrzeuge - aneinander vorbeifahren können, ohne den abgesengten Bürgersteig zu nutzen. Da hinter der Kurve rechtsseitig in der Regel Anwohner*innen-PKW parken, die vor der Kurve aber nicht zu sehen sind, verschärft sich die Situation noch erheblich. Beinaheunfälle und drei den Anwohner*innen bekannte Unfälle sind hier bei der üblicherweise gefahrenen - zu schnellen - Geschwindigkeit vorprogrammiert.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu B 4.1 verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>B 4.3</p>	<p>Weiterer Straßenverlauf Hinter der Kurve kommt es durch die überdimensionierte Nutzung der Mittelstraße als Abführung des Verkehrs (aus den Gebieten: Meindorfer Straße, sowie des Wohngebietes Nobelstraße, Haberstraße, Stresemannstraße, Gutenbergstraße etc.) in Richtung Troisdorf/Autobahn fast täglich zu chaotischen Zuständen. Da nicht nur ortsansässige Autofahrer*innen diesen Verkehrsweg in beide Richtungen nutzen (seit Jahren registrieren die Anwohner*innen eine immer weiter ansteigende Anzahl ortsfremder PKW und LKW), eine Fahrbahnseite wie oben beschrieben aber in der Regel durch Anwohner*innen-PKW belegt ist, entsteht hier eine neue Gefahrenquelle. Die von der Burgstraße kommenden PKW beachten oft nicht die Vorfahrt der entgegenkommenden Fahrzeuge. Dies führt dazu, dass diese dann auf den Bürgersteig ausweichen müssen. Vor allem Fahrradführende (auch z. B. mit Kinderanhänger) werden grundsätzlich auf den Bürgersteig gezwungen. Wer dies nicht tut, muss mit übelsten Beschimpfungen bis hin zur Androhungen von Gewalt rechnen. Abgesehen von der Gefahr, die Bordsteinkante zu überfahren, werden natürlich auch Fußgänger*innen auf dem Bürgersteig sowie ihr Grundstück verlassende Anwohner*innen massiv eingeschränkt und gefährdet. Mehrere Anwohner*innen berichteten von Beinaheunfällen beim Verlassen des Hauses oder Grundstückes (s. auch Schreiben von Frau Spitzer, Anl. A). Hinzu kommt das spezielle Problem von größeren Fahrzeugen, v. a. LKW. Obwohl Schilder darauf hinweisen, dass dieser Bereich nur für Anlieferer- bzw. Anlieger-LKW befahren werden darf, halten sich viele LKW-Fahrer*innen nicht an diese Vorgabe. Mehrfach sind überlange LKW an der Kreuzung beim Cateringservice Rademacher zur Umkehr bzw. zum Zurücksetzen bis zur Burgstraße gezwungen gewesen, da die Weiterfahrt wegen der zu engen Straße und Kurven nicht möglich war (s. Anlage 3).</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu B 4.1 verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 4.4</p>	<p>Schule Eine besondere Situation herrscht zusätzlich an der Max-und-Moritz-Grundschule in der Mittelstraße. Viele Eltern bringen morgens ihre Kinder mit dem PKW zur Schule. Dabei werden sämtliche Verkehrsregeln missachtet: Parken in zwei Reihen nebeneinander, im absoluten Halteverbot (v.a. im Kurvenbereich), vor Einfahrten, auf dem Grundstück der Familie (...), so dass diese ihr Grundstück nicht verlassen können, etc. Diese Situation ist vor allem für die Betroffenen unerträglich geworden, besonders dann, wenn die Eltern auch noch das Bedürfnis eines längeren Plausches verspüren. Aber auch die Gefahren für die Kinder sind nicht zu unterschätzen. Kleine Kinder gehen hier in die Grundschule, im Herbst und Winter im Dunkeln! Es gibt in unmittelbarer Nähe zwei Kindergärten, Friedrich-Hegel-Straße und Kirchstraße. Die oben beschriebenen Gefährdungen (Befahren des Bürgersteiges, gelten natürlich für Kinder in besonderem Maße. Zum einen, weil Kinder noch nicht allen Gefahren einschätzen können, zum anderen, weil Kinder oft in größeren Gruppen den Schulweg (Bürgersteig und Straße) benutzen. Die Unfallgefahr ist enorm hoch (s. Anlagen 1 und 2).</p>	<p>Die heutige Hol- und Bringproblematik kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. Aufgrund der Nähe des Neubaugebietes zur Grundschule, kann jedoch erwartet werden, dass die Mehrzahl der Kinder zu Fuß die Schule besuchen werden, Diese Verbindung wird über das Gelände der neuen Kindertagesstätte geschaffen und setzt sich weiter über die bestehende Fußwegeverbindung westlich des Sportplatzes bis zum Schulzentrum fort. Durch die vorgesehenen Mobilitätsmaßnahmen ist auch absehbar, dass sich im Plangebiet auch eher Bewohner ansiedeln werden, die ihr Mobilitätsverhalten an den vorgefundenen und geplanten Gegebenheiten ausrichten werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu B 4.1 verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 4.5</p>	<p>Zunehmende Beeinträchtigungen durch das neue Wohngebiet Durch das geplante neue Wohngebiet auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Werner wird sich diese Situation mit Sicherheit noch verschärfen: Zusätzliche Kinder, die von ihren Eltern zur Max-und-Moritz-Schule gebracht werden, zusätzlicher Autoverkehr Richtung Troisdorf/Autobahn und umgekehrt aus der Verlängerung der Marktstraße, dadurch zusätzliche Feinstaubbelastung. Sollte – wie unter bestimmten Umständen angedacht – auch noch eine Tiefgaragenausfahrt aus dem neuen Wohngebiet direkt auf die Mittelstraße geführt werden, droht der verkehrsmäßige Kollaps in der Mittelstraße in Alt-Menden. Es ist erfahrungsgemäß nicht davon auszugehen, dass der Verkehr an der Kreuzung Mittelstraße/Burgstraße über die Burgstraße abfließt, da auf dem Weg Richtung</p>	<p>Das Verkehrsgutachten der AB Stadtverkehr aus Bornheim weist nach, dass das Verkehrsaufkommen für den Planfall 2030 leistungsfähig abgewickelt werden kann. Im Planfall 2030 ist neben dem induzierten Verkehr des Vorhabens (Wohnbebauung, Kindertagesstätte, Besucher- und Wirtschaftsverkehr, etc.) auch der heutige Verkehr, eine allgemeine Verkehrszunahme bis 2030 sowie ein Puffer für die zum Zeitpunkt der Verkehrszählung noch geltende Straßensperrung in Troisdorf berücksichtigt. Die Zuschläge auf das heutige Verkehrsaufkommen betragen insgesamt 21 %. Daher kann sicher ausgeschlossen werden, dass das Verkehrsnetz in Zukunft überlastet werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bestehen keine zu berücksichtigenden Normen für die Feinstaubbelastung. Es kann aufgrund der Tatsache, dass für die Stadt Sankt Augustin kein</p>

	<p>Troisdorf/Autobahn eine Kreuzung mit Ampel mehr sowie Verkehrsberuhigung durch Aufpolsterung der Straße zu bewältigen sind.</p>	<p>Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Köln vorliegt, geschlossen werden, dass die Feinstaubbelastung in Menden nicht die einschlägigen Grenzwerte überschreitet.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde dahingehend ergänzt, dass die Option der Tiefgaragenzufahrt zur Mittelstraße untersucht und eine gutachterliche Stellungnahme vorliegt.</p>
		<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
B 4.6	<p>Die Anwohner*innen der genannten Straßen in Alt Menden fordern daher zum wiederholten Male folgende verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Mittelstraße (Alt-Menden) - wenn möglich auch in Absprache mit uns, den Anlieger*innen, da wir um die Situation bestmöglich Bescheid wissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuallererst Pfosten an markanten Stellen auf dem Bürgersteig (wie z.B. in Höhe Mittelstraße 6 bzw. 8/9; Mittelstraße 7/2; Mittelstraße 5 usw.). • Aufpolsterungen auf der Mittelstraße (z.B. am alten Friedhof/Schulüberweg; evtl. Mittelstraße 7/4 oder an anderen Stellen) • Kennzeichnung zur Unterstützung des absoluten Halteverbotes als Markierung auf der Fahrbahn zwischen Mittelstraße 4 und 10) • Intensive Aufklärung und Schulung über die verkehrstechnischen Regeln für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern der Max- und Moritz-Schule. <p>Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass wir die o.g. Situationen schon in den Jahren 2006 (an Herrn Gleß) und 2007 (an Herrn Hennig) schriftlich und mit Fotos belegt mitgeteilt haben (s. Anl. 5 und 6, Fotos Anl. 3).</p> <p>Zudem möchten wir betonen, dass diese Forderungen nicht das Ergebnis einzelner Meinungen sind, sondern alle Anwohner*innen, mit denen über die Verkehrsproblematik gesprochen wurde, diese Ansichten teilen. Herr Gleß und Frau Bies wurde dies bei unserem Ortstermin sicherlich bewusst, da neben uns auch noch weitere Personen aktiv daran teilnahmen.</p> <p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass unser Wunsch bzw. unser Ziel ist, diesen Abschnitt der Mittelstraße sowie die nachfolgende Kolping- und Augustinusstraße für den Durchgangsverkehr unattraktiv zu machen – hierfür bauen wir auf Ihre Unterstützung!</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahmen zu B 4.1 und B4.4 verwiesen.</p>
		<p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
B 5	Einwender 5	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 5.1	<p>Ausgehend von den Informationen, die wir auf der Bürgerinformationen am 17.10.2017 in der Aula der Gesamtschule Menden zur Planung der Bebauung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei Werner erhalten haben, melden wir unser konkretes Interesse daran an, neben unserem bestehenden Mehrgenerationenwohnprojekt an er Marktstraße 33 ein ähnliches, zweites Projekt zu errichten. Das Mehrgenerationenwohnen ist, wie die Praxis zeigt, ein immer mehr nachgefragtes sozial und städtebaulich interessantes Vorhaben. Es beinhaltet ein Potential für zentrales Wohnen aller Altersstufen und die konkrete Förderung einer sozialen Wohnkultur im innerstädtischen Bereich. Wie bereits im jetzigen, bestehenden Projekt ist auch die Vergabe weniger Wohnungen an Inhaber von</p>	<p>Das Vorhaben der Wohnkompanie zielt darauf ab, ein sowohl städtebaulich als auch sozial durchmischtes Stadtquartier nach neuesten Maßstäben zu realisieren.</p> <p>Dies wird durch einen breiten Mix an Wohnungsgrößen von 2- bis 5- Raumwohnungen mit Wohnungsgrößen von ca. 45 qm bis ca. 120 qm erreicht. Außerdem ist vorgesehen, ca. 29 Wohnungen für den geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Am Quartiersplatz entsteht zudem eine Gebäude für altersgerechte Wohnformen mit entsprechenden baulichen Angeboten bereitgestellt werden soll. Damit wird bereits auf Quartiersebene ein ähnlicher Ansatz gewählt, wie dies bei einem einzelnes Gebäude für ein Mehrgenerationenhaus zu erwarten wäre.</p>

	<p>Wohnberechtigungsscheine vorgesehen. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Gieß, sich dafür einzusetzen, dass im entsprechenden, neu aufzustellenden Bebauungsplan unsere Planungen für ein weiteres Mehrgenerationenwohnprojekt berücksichtigt und ermöglicht werden. Ein inhaltsgleiches Schreiben geht auch an den Bürgermeister Schumacher.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
--	---	--